

## **Richtlinie der Stadt Bad Bentheim zur Förderung von Steckerfertigen Photovoltaikanlagen „Steckersolar“**

### **1. Förderziel**

Der Rat der Stadt Bad Bentheim hat am 11.01.2023 das Programm zur „Förderung von Steckerfertigen Photovoltaikanlagen – Steckersolar“ beschlossen. Das Förderprogramm ist ein Bestandteil der Maßnahmen zur Förderung der Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien und damit zur Reduktion der Treibhausgas (THG) Emissionen und zum Klimaschutz. Die Stadt Bad Bentheim hat sich mit Ratsbeschluss vom 30.03.2022 zum Ziel gesetzt bis 2040 THG-Neutralität zu erreichen. Ziel der Förderung von Steckerfertigen PV-Anlagen ist zum einen die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien und zum anderen Teilhabe von Bürgerinnen und Bürgern ohne Wohneigentum an der Energiewende.

### **2. Fördergegenstand**

Gefördert wird die Ausstattung von Wohngebäuden im Gebiet der Stadt Bad Bentheim mit Steckerfertigen Solarstromerzeugungsgeräten – sogenannten Steckersolaranlagen, Balkonkraftwerke oder Plug-In PV Anlagen. Bezuschusst werden Anlagen mit einer Modulwechselrichterleistung von 500 Watt bis 600 Watt.

### **3. Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt sind natürliche Personen, die Eigentümer/innen von eigengenutzten Wohngebäuden oder Mieter/innen von Wohngebäuden mit Hauptwohnsitz in der Stadt Bad Bentheim.

### **4. Art und Höhe der Förderung**

Die Förderung wird in Form einer Anteilsfinanzierung als einmaliger nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Die Höhe der Förderung für eine Steckerfertigen PV-Anlage beträgt einmalig pauschal 250 €.

### **5. Hinweise**

- i. Die Förderung kann nur einmal pro Haushalt für eine Anlage in Anspruch genommen werden.
- ii. Gefördert werden Vorhaben, die im Jahr der Antragstellung begonnen worden sind. Die Anzeige eines vorzeitigen Maßnahmenbeginns ist nicht notwendig. Als Vorhabenbeginn zählt der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages oder der Start der Baumaßnahme vor Ort. Die Planung sowie die Beantragung und Bewilligung der erforderlichen Genehmigungen gelten nicht als Vorhabenbeginn.
- iii. Förderfähig sind ausschließlich in den Markt eingeführte Neuanlagen.
- iv. Die Anlage muss beim Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.



- v. Die Anlage muss beim Netzbetreiber Westnetz angemeldet werden.
- vi. Die aktuellen Vorgaben vom Netzbetreiber sind einzuhalten. Die Steckersolaranlage muss den Sicherheitsanforderungen der DIN VDE 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1 entsprechen.
- vii. Der Vermieter / die Vermieterin bzw. der Hauseigentümergeinschaft muss zustimmen.

## 6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- i. Die Förderung ist vom Antragsteller / von der Antragstellerin schriftlich unter Verwendung des verbindlichen Antragsformulars sowie Beifügung der geforderten Unterlagen bei der Stadt Bad Bentheim zu beantragen:

Stadt Bad Bentheim  
Nachhaltigkeitsmanagement  
Schloßstraße 2  
48455 Bad Bentheim

Oder per E-Mail an [nachhaltigkeit@stadt-badbentheim.de](mailto:nachhaltigkeit@stadt-badbentheim.de)

- ii. Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge des Datums des Posteingangs bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie bewilligt, solange Haushaltsmittel für dieses Förderprogramm zur Verfügung stehen.
- iii. Nach Prüfung der Antragsunterlagen auf Förderfähigkeit des Vorhabens erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung per Bewilligungsbescheid.
- iv. Änderungen gegenüber den eingereichten Antragsunterlagen sind der Stadt Bad Bentheim unverzüglich mitzuteilen, spätestens jedoch mit Einreichung aller erforderlichen Nachweise. Änderungen, die nicht im Einklang mit dieser Richtlinie stehen, führen zur vollständigen Versagung der Bewilligung.
- v. Die Bewilligung erfolgt als freiwillige Leistung der Stadt Bad Bentheim. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

## 7. Verwendungsnachweis und Auszahlung

- i. Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach vollständiger Vorlage und Prüfung folgender Nachweise:
  - a. Kopie der Rechnung der Steckerfertigen PV-Anlage
  - b. Foto(s) der installierten Anlage
- ii. Nach erfolgreicher Prüfung der eingereichten Unterlagen wird der Zuschuss ausgezahlt. Wenn nach 12 Monaten ab Bewilligungsdatum kein Kaufbeleg vorgelegt wird, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

## 8. Änderungen

- i. Die Verwaltung der Stadt Bad Bentheim kann unwesentliche Änderungen dieser Richtlinie bei Bedarf selbst vornehmen.

## 9. Inkrafttreten

- i. Diese Richtlinie tritt am 01.01.2023 in Kraft.